

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 26. März 1970

7. Stück

- ✓ 16. Gesetz vom 15. Dezember 1969 über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz)

16. Gesetz vom 15. Dezember 1969 über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Totenbeschau

§ 1

Umfang und Zweck

(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung der Totenbeschau durch den auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Tot- und Fehlgeburten.

(2) Die Totenbeschau dient zur Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache, ferner bei ungeklärter Todesursache und bei Todesfällen als Folge strafbarer Handlungen oder Unterlassungen zu deren Klärung bzw. zur Einleitung eines behördlichen Verfahrens und schließlich bei Todesfällen nach anzeigepflichtigen Krankheiten zur Einleitung von Maßnahmen zum Zwecke der Abwehr weiterer Erkrankungen.

§ 2

Totenbeschauer

- (1) Zur Vornahme der Totenbeschau ist heranzuziehen:
- a) in den Freistädten Eisenstadt und Rust der Stadtarzt,
 - b) in den übrigen Gemeinden der Gemeinde(Kreis-)arzt, soweit nicht in Orten, in denen nur ein nicht im öffentlichen Dienst stehender Arzt ansässig ist, dieser als Totenbeschauer bestellt wird,
 - c) in öffentlichen Kranken- und Siechenanstalten mit Prosektor der Prosektor.

(2) Für jeden Totenbeschauer (Abs. 1) ist ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt als Stellvertreter zu bestellen, dem im Falle der Verhinderung des ersteren die Vornahme der Totenbeschau obliegt.

(3) Die Bestellung des nicht im öffentlichen Dienst stehenden Arztes zum Totenbeschauer (Abs. 1 lit. b) und die Bestellung des Stellvertreters (Abs. 2) erfolgt nach Anhörung der Ärztekammer und des zuständigen Amtsarztes durch den Gemeinderat.

(4) Ärzte, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, haben vor Antritt ihres Amtes als Totenbeschauer oder Stell-

vertreter vor dem Bürgermeister folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, die mir als Totenbeschauer obliegenden Pflichten gemäß der gesetzlichen Vorschriften stets treu und gewissenhaft zu erfüllen, mich hiebei weder von Eigennutz noch von sonstigen außerdienstlichen Rücksichten beeinflussen zu lassen und das Dienstgeheimnis stets streng zu wahren.“

(5) Die Tätigkeit des Totenbeschauers gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ist dem Bürgermeister zuzurechnen.

§ 3

Anzeige des Todesfalles

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Totenbeschauer anzuzeigen. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod des Verstorbenen in einer Wohnung erfolgte, die Familienangehörigen des Verstorbenen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen des Verstorbenen, der Wohnungsinhaber, der Hausbesitzer bzw. Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige nicht in der Lage ist;
- b) wenn der Tod einer in eine Anstalt (Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.) aufgenommenen oder eingewiesenen Person in derselben erfolgte, der Anstaltsleiter;
- c) in allen übrigen Fällen derjenige, der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche aufgefunden hat.

(2) Die Anzeige kann entweder unmittelbar oder im Wege des für die Bestattung in Anspruch genommenen konzessionierten Leichenbestattungsunternehmens erfolgen, welches verpflichtet ist, die Anzeige sofort weiterzuleiten. Im Falle des Auffindens einer Leiche kann die Anzeige auch im Wege des zuständigen Gemeindeamtes oder der örtlich zuständigen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle erfolgen.

(3) Bei Tot- und Fehlgeburten ist der beigezogene Arzt sowie die beigezogene Hebamme zur Anzeige verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen. War kein Arzt und keine Hebamme beigezogen, so gilt Abs. 1.

(4) Die Pflicht zur Anzeige des Todesfalles an das Standesamt wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

Ausstellung des Behandlungsscheines

Der Arzt, der den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, ist verpflichtet, einen Behandlungsschein, der alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben, insbesondere die Angabe der Krankheit und der angenommenen unmittelbaren Todesursache zu enthalten hat, auszustellen, falls er nicht auch als Totenbeschauer fungiert. Der Behandlungsschein ist dem zur Todesfallsanzeige Verpflichteten zu übergeben. Dieser hat den Behandlungsschein dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen.

§ 5

Verbot von Veränderungen, Pflicht zur Auskunftserteilung

(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen. Hievon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers abgegangen werden, wenn für diesen auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund des Behandlungsscheines keinerlei Zweifel an der Todesursache bestehen und das Belassen der Leiche am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.

(2) Bei plötzlichen Todesfällen, in Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen in unveränderter Lage zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen zwingenden Gründen geboten ist.

(3) Jedermann ist verpflichtet, dem Totenbeschauer über alle der Feststellung der Todesursache dienlichen Umstände wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen und die im Zusammenhang mit der Totenbeschau getroffenen Anordnungen des Totenbeschauers zu befolgen.

§ 6

Vornahme der Totenbeschau

(1) Der Totenbeschauer hat die Totenbeschau ehestmöglich, jedoch frühestens 6 Stunden nach dem vermutlichen Eintritt des Todes und binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige vorzunehmen.

(2) Der Totenbeschauer hat nach genauer Untersuchung des Verstorbenen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche eindeutig vorhanden sind, ferner ob die von ihm gemachten Beobachtungen mit den Angaben der Angehörigen übereinstimmen und, falls er nicht selbst der zuletzt behandelnde Arzt gewesen ist, ob die von ihm gemachten Beobachtungen mit den Angaben des Behandlungsscheines übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Anzeigepflicht des Totenbeschauers

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht

wurde, hat der Totenbeschauer auf dem kürzesten Wege die Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes beziehungsweise an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. Diese Anzeige kann auch bei der örtlich zuständigen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle erstattet werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht vor, kann aber die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden oder liegen andere Umstände vor, die eine verwaltungsbehördliche Anordnung der Obduktion der Leiche für erforderlich erscheinen lassen, so hat der Totenbeschauer die Anzeige im kürzesten Wege an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit hat der Totenbeschauer bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder vor Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen.

§ 8

Totenbeschaubefund

(1) Auf Grund der durchgeführten Totenbeschau hat der Totenbeschauer den Totenbeschaubefund auf dem Formblatt (§ 11) in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung ist für den Bürgermeister, die zweite für das zuständige Standesamt, die dritte für die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt werden wird, bzw. für die Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingäschert werden soll, und die vierte im Falle einer Leichenüberführung für den Leichenbegleiter zwecks Ausfolgung an den zuständigen Standesbeamten des Begräbnisortes bestimmt.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 darf der Totenbeschaubefund erst ausgestellt werden, wenn das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Bei lebensunfähigen Früchten ist der Name der Mutter, der Entwicklungsgrad der beschauten Frucht bzw. die Art der Fruchtteile und allenfalls der Name und die Anschrift der Hebamme oder des behandelnden Arztes in den Totenbeschaubefund einzutragen.

(4) Der Bürgermeister hat die Totenbeschaubefunde auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und ungenau oder unrichtig ausgestellte Befunde dem Totenbeschauer zur Ergänzung oder Richtigstellung zurückzustellen. Von solchen Ergänzungen und Richtigstellungen hat er den zuständigen Standesbeamten in Kenntnis zu setzen. Die gesammelten Befunde hat der Bürgermeister, ausgenommen in den Freistädten Eisenstadt und Rust, monatlich der Bezirkshauptmannschaft zu Evidenzzwecken vorzulegen. Die Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat) hat die Befunde zeitlich fortlaufend nach den Sterbeorten gemeindeweise geordnet zu sammeln. Diese Sammlung ist jährlich abzuschließen und durch 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9

Kostentragung, sonstige Pflichten des Totenbeschauers

(1) Die Kosten aller vom Totenbeschauer benötigten Drucksorten hat die Gemeinde des Sterbeortes zu tragen.

(2) Der Totenbeschauer ist verpflichtet, sich mit einem angemessenen Vorrat an Drucksorten zu versehen.

(3) Der Totenbeschauer ist ferner verpflichtet, die ihm übergebenen Behandlungsscheine zeitlich fortlaufend zu sammeln und durch 10 Jahre aufzubewahren.

§ 10

Aufsicht

Die Aufsicht über die Totenbeschau wird von der Bezirkshauptmannschaft, in den Freistädten Eisenstadt und Rust von der Landesregierung ausgeübt.

§ 11

Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten

Die Form der für die Totenbeschau bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu verwendenden Drucksorten (Behandlungsschein, Totenbeschaubefund) hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

II. Abschnitt

Obduktionen und Einbalsamierungen

§ 12

Grundsätzliche Bestimmungen über Obduktionen

(1) Obduktionen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen, soweit deren Regelung nicht der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist und es sich nicht um Obduktionen in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten handelt. Für Obduktionen in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind die jeweils für diese Anstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

(2) Obduktionen dürfen erst nach erfolgter Totenbeschau und nur von einem zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt vorgenommen werden. Das Vorliegen einer diesbezüglichen Willenserklärung des Verstorbenen oder das Einverständnis seiner nahen Angehörigen zur Vornahme der Obduktion ist Voraussetzung hiezu, es sei denn, daß die Obduktion von der Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften zum Zwecke der einwandfreien Feststellung der Todesursache angeordnet wird.

(3) Zum Kreis der nahen Angehörigen sind der Ehegatte, die großjährigen Kinder sowie die Eltern und Geschwister des Verstorbenen zu rechnen, jedoch sind im Einzelfall in der Reihenfolge später Genannte nur dann heranzuziehen, wenn vorher Genannte nicht vorhanden oder geschäftsunfähig sind.

(4) Von der Vornahme der Obduktion ist der zuständige Totenbeschauer in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tode behandelt hat, darf die Obduktion nicht durchführen.

§ 13

Vornahme der Obduktion, Beistellung eines geeigneten Raumes

(1) Eine Obduktion darf nur in einem hiezu geeigneten Raum vorgenommen werden. Die Gemeinde, in der

sich der Todesfall ereignet hat, hat den Raum für die Obduktion beizustellen, wenn sie nach den hiefür in betracht kommenden Vorschriften verpflichtet oder sonst hiezu in der Lage ist. Anderenfalls sind die Kosten der Überführung der Leiche in den nächstgelegenen geeigneten Obduktionsraum von dieser Gemeinde zu tragen, wenn es sich um eine nach § 12 Abs. 2 behördlich angeordnete Obduktion handelt.

(2) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus welcher der erhobene Befund, die Krankheitsdiagnose und die Todesursache zu ersehen sein muß. Die Niederschrift ist vom Obduzenten zu fertigen. Dem Totenbeschauer ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

(3) Nach beendigter Obduktion sind die Hautschnitte zu vernähen, die Leiche ist zu reinigen.

§ 14

Unterbrechung der Obduktion und Verständigung der zuständigen Behörde

Wenn während der Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen, ist die Obduktion zu unterbrechen und die zuständige Behörde unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

§ 15

Öffnung einzelner Körperhöhlen, operative Eingriffe an der Leiche

Die Bestimmungen über Obduktionen gelten sinngemäß auch dann, wenn keine vollständige Obduktion vorgenommen wird, sondern nur einzelne Körperhöhlen geöffnet oder operative Eingriffe an der Leiche (z. B. Herzstich) durchgeführt werden.

§ 16

Bestimmungen über Einbalsamierungen

(1) Unter Einbalsamierung ist die Behandlung der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers hinauszuschieben.

(2) Eine Leiche darf nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einbalsamiert werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Art der Einbalsamierung unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Bestattungsart vom sanitätspolizeilichen Standpunkt keine Bedenken bestehen und die Einbalsamierung von Personen durchgeführt wird, die die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der zu verwendenden Mittel und des Verfahrens nachweisen.

(3) Einbalsamierungen dürfen erst nach erfolgter Totenbeschau und nur dann vorgenommen werden, wenn eine diesbezügliche Willenserklärung des Verstorbenen oder das Einverständnis seiner nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) vorliegt. Zur Antragstellung auf Bewilligung der Einbalsamierung sind lediglich die nahen Angehörigen des Verstorbenen berechtigt. Im übrigen gelten für Einbalsamierungen die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 3 und 14 sinngemäß.

III. Abschnitt

Leichenbestattung

§ 17

Aufbahrung der Leiche

Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche in eine Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zu überführen. Im Sterbehaus oder überhaupt außerhalb der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) darf eine Leiche nur mit Zustimmung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Der Bürgermeister hat den Totenbeschauer vor Erteilung der Zustimmung zu hören. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.

§ 18

Versargung der Leiche

Die Versargung der Leiche ist so vorzunehmen, daß unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

§ 19

Bestattungspflicht, Vorsorge für die Bestattung

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von 36 Stunden und vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes. Ausnahmen von der Regel sind gegeben, wenn Leichen vom Gericht bzw. von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 oder im Zuge behördlich angeordneter Obduktionen so spät zur Bestattung freigegeben werden, daß die Überschreitung der angeführten Frist unvermeidlich ist. Weitere Ausnahmen können vom Bürgermeister des Ortes, an dem der Verstorbene bestattet werden soll, nach Anhörung des zuständigen Amtsarztes aus gewichtigen Gründen bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen. Von einer solchen Bewilligung hat der Bürgermeister, ausgenommen in den Freistädten Eisenstadt und Rust, die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu verständigen.

(2) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden oder nach den Vorschriften des privaten Rechtes zu beurteilenden Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten haben die nahen Angehörigen des Verstorbenen (§ 12 Abs. 3) für die Bestattung Sorge zu tragen.

(3) Ist kein naher Angehöriger vorhanden, so sind diejenigen Personen, mit denen der Verstorbene vor seinem Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, zur Obsorge verpflichtet.

(4) Wenn demnach von keiner Seite für die Bestattung der Leiche Obsorge zu treffen ist oder wenn für die Bestattung nicht oder nicht rechtzeitig (Abs. 1) Vorsorge getroffen wird, so hat die Gemeinde die Bestattung zu besorgen, sofern eine Übergabe an ein Anatomisches Institut gemäß § 20 Abs. 4 nicht in Betracht kommt.

§ 20

Bestattungsarten, Übergabe von Leichen an Anatomische Institute

(1) Als Bestattungsarten kommen die Erdbestattung (Beerdigung oder Beisetzung in einer Gruft) oder die Feuerbestattung in Betracht.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) das Recht zu, die Bestattungsart zu bestimmen. Kommen nach der Rangordnung gemäß § 12 Abs. 3 mehrere Berechtigte in Betracht und einigen sich diese über die Bestattungsart nicht innerhalb von 60 Stunden nach dem Eintritt des Todes, so hat dies der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Tod erfolgte oder die Leiche aufgefunden wurde, durch einen Rechtsmittel nicht unterliegenden Bescheid festzustellen. In diesem Falle ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen. Machen die heranzuziehenden nahen Angehörigen von dem Recht, die Bestattungsart zu bestimmen, keinen Gebrauch oder ist kein naher Angehöriger vorhanden, so ist die Leiche zu beerdigen.

(3) Wenn die Beisetzung in einer Gruft erfolgt, dürfen nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallblecheinlage verwendet werden.

(4) Leichen, für deren Bestattung von keiner Seite Vorsorge getroffen wird, können, wenn nicht die Voraussetzungen für eine sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Obduktion vorliegen, dem Anatomischen Institut der Universitäten Wien oder Graz übergeben werden, falls die Kosten der Bergung, der Überführung und schließlichen Bestattung durch den Rechtsträger des Universitätsinstituts getragen werden. Von solchen Leichen ist das Universitätsinstitut durch den Totenbeschauer telegrafisch oder fernmündlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Abholung durch das Institut nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, so ist die Leiche auf Kosten der Gemeinde, in welcher der Tod erfolgte bzw. die Leiche gefunden wurde, der Erdbestattung zuzuführen. Leichen von Infektionskranken oder Infektionsverdächtigen sowie solche, die sich bereits in einem hohen Grade der Verwesung befinden, kommen für eine Übergabe an Anatomische Institute nicht in Frage.

(5) Die ordnungsgemäße Übernahme der Leiche durch das befugte Organ des Universitätsinstitutes ist auf dem Totenbeschaubefund zu bestätigen.

(6) Tot- und Fehlgeburten sind sogleich nach der Beschau tunlichst der Erdbestattung zuzuführen.

§ 21

Erdbestattung

(1) Die Erdbestattung ist mit der im Abs. 2 enthaltenen Ausnahme nur auf Friedhöfen zulässig und soll in der Regel auf einem zum Sterbeort gehörigen Friedhof (Gemeindefriedhof oder konfessioneller Friedhof) erfolgen. Als zum Sterbeort gehörig ist auch ein außerhalb dieses Ortes gelegener Friedhof anzusehen, der nach der

Friedhofsordnung (§ 33) zur Aufnahme von Leichen aus dem Sterbeort bestimmt ist oder auf dem die Leichen aus bestimmten Ortschaften seit jeher beerdigt werden, wenn die Entfernung vom Sterbeort nicht mehr als 10 km beträgt.

(2) Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung einer Leiche nur zulassen, wenn der Totenbeschaubefund vorher beigebracht wurde.

(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur bestattet werden, wenn eine entsprechende Begräbnisstätte vorhanden ist. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des Friedhofes bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich der Ort liegt, an dem die Begräbnisstätte errichtet werden soll. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen sind und Pietät und Würde gewahrt werden. Zur Sicherung dieser Voraussetzungen können von der Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden. Soll eine Leiche auf einer solchen genehmigten Begräbnisstätte beigesetzt werden, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat zu überprüfen, ob die Beisetzung im Rahmen des Bescheides über die Genehmigung der privaten Begräbnisstätte zulässig ist.

(4) Die Bestimmung des Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBI. Nr. 49, wodurch interkonfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 22

Feuerbestattung

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in einer behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlage (§ 32) erfolgen.

(2) Das Feuerbestattungsunternehmen darf eine Leiche nur einäschern, wenn der Totenbeschaubefund vorher beigebracht wurde. Die Leiche ist nach Ablauf von 36 Stunden und vor Ablauf von vier Tagen nach dem Eintritt des Todes einzuäschern. Der Bürgermeister jenes Ortes, an dem das Feuerbestattungsunternehmen seinen Sitz hat, kann nach Anhörung des zuständigen Amtsarztes aus gewichtigen sanitätspolizeilichen Gründen eine spätere Einäscherung zulassen. Von einer solchen Bewilligung hat der Bürgermeister, außer in den Freistädten Eisenstadt und Rust, die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu verständigen.

§ 23

Beisetzung der Aschenreste in Urnen

(1) Die Aschenreste einer eingäscherten Leiche sind in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Dieses ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren.

(2) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist in der Regel auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in ei-

ner Urnenhalle beizusetzen. Die Urne ist vom Feuerbestattungsunternehmen unmittelbar der Verwaltung der betreffenden Beisetzungsstelle zu übergeben oder zu übersenden. Die Urne darf auch an nahe Angehörige (§ 12 Abs. 3), abgesehen von dem Falle des Abs. 4, nicht ausgefolgt werden.

(3) Mit Bewilligung des Bürgermeisters können die Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt bzw. verwahrt werden. Diese Bewilligung kann erteilt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß die beabsichtigte Beisetzung- bzw. Verwahrungsart nicht gegen Pietät und Würde verstößt.

(4) Für die Bewilligung nach Abs. 3 ist der Bürgermeister des Ortes zuständig, an dem die Urne beigesetzt bzw. verwahrt werden soll. Das Feuerbestattungsunternehmen hat auf Grund des ihm vorzulegenden Bewilligungsbescheides die Urne mit den Aschenresten demjenigen nahen Angehörigen auszufolgen, dem die Bewilligung erteilt wurde.

IV. Abschnitt

Überführung und Enterdigung von Leichen

§ 24

Bewilligung zur Überführung einer Leiche

(1) Wenn eine Leiche auf einem anderen als dem zum Sterbeort gehörigen Friedhof bestattet oder in eine außerhalb des Sterbeortes gelegene Feuerbestattungsanlage überführt werden soll, ist hiezu die Bewilligung der für den Sterbeort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich. Die Bewilligung ist bei Vorliegen des Totenbeschaubefundes zu erteilen, wenn gegen die Überführung der Leiche keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen und Gewähr gegeben ist, daß die hiefür in Betracht kommenden Vorschriften eingehalten werden. Bei Erteilung der Bewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde die sanitätspolizeilichen Bedingungen festzusetzen, unter denen die Überführung zulässig ist.

(2) Die Überführung von Leichen in das Anatomische Universitätsinstitut in Wien oder Graz (§ 20 Abs. 4) ist an keine Bewilligung gebunden.

§ 25

Versorgungsvorschriften, Transportmittel

(1) Für die Überführung von Leichen gelten nachstehende Versorgungsvorschriften:

- a) Wenn der Transport der Leiche länger als 24 Stunden dauert oder nach einer Exhumierung erfolgt, muß die Leiche in einem ausgeblechten Sarg, der luftdicht verlötet zu sein hat, versorgt werden. Falls der Leichentransport nicht mit einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen erfolgt, muß dieser Sarg in einer Holzkiste eingeschlossen werden.
- b) Bei einer Transportdauer bis zu 24 Stunden in einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen genügt ein Holzsarg, dessen Fugen dicht geschlossen

und dessen Boden mit einer 5 cm hohen Schicht aufsaugenden Stoffes wie Torfmoos oder dergleichen bedeckt ist. Der Sarg ist zu verkitten und zu verschrauben. Falls der Leichentransport nicht mit einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen erfolgt, gilt die Bestimmung des Abs. 1 lit. a letzter Satz sinngemäß.

- c) In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Fall auch andere hier nicht angeführte Vorsichtsmaßnahmen bei der Versargung wie die Anwendung eines fäulnishemmenden Ausfüllungsmittels oder dergleichen angeordnet oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorschriften insoweit gestattet werden, als dies der Wahrung öffentlich-hygienischer Interessen dient.

(2) Zur Überführung von Leichen sind grundsätzlich Fahrzeuge zu verwenden, die ausschließlich diesem Zwecke dienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Verwendung anderer Straßenfahrzeuge bewilligen, wenn der zur Aufnahme des Sarges dienende Teil des Fahrzeuges vollkommen geschlossen und leicht zu reinigen ist. Zusammen mit der Leiche dürfen im Fahrzeug nur Blumenkränze, Sträuße oder dergleichen befördert werden.

(3) Wird eine Leiche aus einem anderen Bundesland ins Burgenland überführt und wurden beim Transport die im anderen Bundesland hierfür geltenden Vorschriften eingehalten, so bedarf die Überführung ins Burgenland keiner weiteren Bewilligung.

(4) Die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 26

Vornahme der Überführung

(1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sind Leichen von konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen zu überführen. Diese Unternehmen sind für die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen verantwortlich.

(2) In Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch die Überführung durch andere Personen zulassen, jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Leiche darf nicht wesentlich weiter als 10 km überführt werden; wenn es sich jedoch um die Leiche eines Kindes unter 2 Jahren handelt, kann auch über diese Entfernung hinausgegangen werden.
- b) Die Leichenüberführung darf nicht gewerbsmäßig vorgenommen werden.
- c) Es muß Gewähr gegeben sein, daß die von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen hinsichtlich der Versargung und des Transportmittels eingehalten werden.

(3) In den im Abs. 2 zugelassenen Ausnahmefällen ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Er-

füllung der von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen durch ein Amtsorgan dieser Behörde zu überwachen.

§ 27

Leichenpaß, Verständigungspflicht

(1) Bei Erteilung der Bewilligung zur Überführung einer Leiche hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Leichenpaß (Abs. 4) auszustellen und diesen sowie den Totenbeschaubefund der ansuchenden Leichenbestattungsanstalt, im Falle des § 26 Abs. 2 der ansuchenden Partei auszufolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche durch Augenschein zu überprüfen und diese Tatsache im Leichenpaß zu bestätigen.

(2) Die die Überführung besorgende Leichenbestattungsanstalt hat die Verwaltung des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungsanlage, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen. Wird die Leiche in einen anderen Verwaltungsbezirk überführt, hat die Leichenbestattungsanstalt außerdem die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes in gleicher Weise zu verständigen. In den Fällen des § 26 Abs. 2 hat die die Bewilligung erteilende Bezirksverwaltungsbehörde die Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes vorzunehmen. Die Verständigung der Friedhofsverwaltung obliegt der Partei.

(3) Die die Überführung der Leiche durchführende Leichenbestattungsanstalt (Partei) hat nach Einlangen der Leiche an dem Bestimmungsort den Leichenpaß der für diesen Ort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden.

(4) Der Leichenpaß hat den Namen und das Geburtsdatum des Verstorbenen sowie den Zeitpunkt und die Ursache des Todes zu enthalten. Die Vornahme des Augenscheines (Abs. 1 letzter Satz) ist im Leichenpaß zu vermerken. Die Form der Drucksorte für den Leichenpaß hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

(5) Wird für die Bestattung der Leiche am Bestimmungsort nicht rechtzeitig Sorge getragen, so kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der Gemeinde des Bestimmungsortes, unbeschadet eines Anspruches auf Kostenersatz, die Bestattung auftragen. Eine Rückbeförderung der Leiche darf nicht angeordnet werden.

§ 28

Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche

(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich der Friedhof liegt, auf welchem die Leiche bestattet ist.

(2) Den nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) steht das Recht zu, die Enterdigung zu beantragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde darf die Enterdigung nur bewilligen, wenn nicht sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

(3) Die Durchführung der Enterdigung ist vom zuständigen Amtsarzt durch persönliche Teilnahme zu überwachen.

§ 29

Überführung einer enterdigten Leiche

Soll eine enterdigte Leiche auf einen anderen Friedhof überführt werden, gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und der §§ 25 bis 27.

§ 30

Erleichterungen für die staatliche Kriegsgräberfürsorge

Für Enterdigungen und Überführungen von Leichen und Leichenresten, die im Rahmen der staatlichen Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 24 bis 29 zulassen, insoweit dies vom sanitätspolizeilichen Standpunkt vertretbar ist.

V. Abschnitt

Bestattungsanlagen

§ 31

Errichtung und Erhaltung

(1) Bestattungsanlagen, das sind Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhallen und Urnenhaine, können von einer Gemeinde oder von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft errichtet und erhalten werden.

(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung und Erhaltung eines Friedhofes verpflichtet, wenn ein Friedhof für das Gemeindegebiet nicht in ausreichendem Maße durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine Nachbargemeinde zur Verfügung gestellt ist.

(3) Die von der Gemeinde errichteten und erhaltenen Bestattungsanlagen sind öffentlich.

§ 32

Genehmigungsverfahren, Enteignung für Friedhofszwecke

(1) Die Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung eines Friedhofes, einer Feuerbestattungsanlage, einer Urnenhalle oder eines Urnenhaines bedarf der sanitätsbehördlichen Genehmigung. Partei im Genehmigungsverfahren ist nur der Rechtsträger der Bestattungsanlage. Im Verfahren hat eine örtliche Erhebung im Sinne der Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) stattzufinden.

(2) Für die Erteilung dieser Genehmigung ist hinsichtlich einer Feuerbestattungsanlage die Landesregierung, in den übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich gegen das Vorhaben keine sanitätspolizeilichen Bedenken ergeben. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung kann die Behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorschreiben.

(4) Die Bestattung von Leichen ist nach Schließung eines Friedhofes untersagt. Die Auflassung eines Friedhofes bewirkt die Beseitigung desselben. Die Freigabe eines Grundstückes zu anderweitiger Verwendung darf hiebei frühestens 30 Jahre nach der letzten Bestattung erfolgen. Die Genehmigung der Schließung oder Auflassung kann sich auch auf Teile eines Friedhofes beschränken.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen, wenn dies zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes unbedingt erforderlich ist. Die Gemeinde oder eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(6) Über einen Antrag gemäß Abs. 5 hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden. In dem Enteignungsbescheid ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen; sie ist mangels einer Vereinbarung der Parteien auf Grund der Schätzung beideter Sachverständiger nach dem Verkehrswert zu ermitteln. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann im Verwaltungsweg nicht angefochten werden.

(7) Jeder der beiden Teile kann, wenn er sich durch die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung benachteiligt hält, innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung durch jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der Bescheid über die Entschädigung in dem Umfang, in welchem die Festsetzung durch das Gericht beantragt wurde, außer Kraft. Wird der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Bezirksgericht zurückgezogen, so tritt der Teil des Bescheides wieder in Kraft, in dem die Höhe der Entschädigung festgesetzt worden ist, eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(8) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Enteignungsverfahren die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß.

(9) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 werden die nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere die baurechtlichen Vorschriften, nicht berührt.

§ 33

Friedhofsordnung

(1) Für jeden Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist von der Friedhofsverwaltung eine Friedhofsordnung zu erlassen.

(2) Für Friedhöfe (Urnenhaine, Urnenhallen) der Gemeinden wird die Friedhofsordnung auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates erlassen.

(3) Die Friedhofsordnung hat insbesondere festzusetzen: das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, die Arten der Grabstellen unter Berücksichtigung der im § 36 getroffenen Unterscheidung, die Lage und Beschaffenheit der Grabstellen (Entfernung der Grab-

stellen voneinander, Grabeinfassungen, Anbringung von Kreuzen, Denkmälern etc.), sowie die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen. Sie soll auch Anordnungen bezüglich der würdigen gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofes sowie über das Verhalten im Friedhofe enthalten.

(4) Die Friedhofsordnung ist ortsüblich kundzumachen und dauernd am Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) öffentlich anzuschlagen.

(5) Innerhalb der Friedhöfe (Urnenhaine, Urnenhallen) ist verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- b) das Mitbringen von Tieren;
- c) das ungebührliche Lärmen;
- d) das Verteilen von Drucksorten;
- e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
- g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

§ 34

Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

(1) Für jeden Friedhof bzw. jede Feuerbestattungsanlage muß eine Leichenhalle (Aufbahrungshalle) vorhanden sein. Die Leichenhalle (Aufbahrungshalle) ist nach Möglichkeit auf dem Friedhof bzw. in der Feuerbestattungsanlage zu errichten.

(2) Zur Errichtung und Erhaltung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) ist die Rechtsperson verpflichtet, die den Friedhof oder die Feuerbestattungsanlage errichtet oder verwaltet. Falls eine Gemeinde eine Leichenhalle (Aufbahrungshalle) errichtet oder erhält, sind gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften jedoch von der Verpflichtung befreit, auf ihren im Gemeindegebiet gelegenen Friedhöfen Leichenhallen (Aufbahrungshallen) zu errichten und zu erhalten.

(3) Die Leichenhalle (Aufbahrungshalle) muß so groß gehalten sein, daß sie zur Aufbahrung der bei gewöhnlichem Ausmaß der Sterblichkeit anfallenden, mindestens jedoch von zwei Leichen ausreicht. In nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichtenden oder erweiterten Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in Orten mit mehr als 1.500 Einwohnern ist ein entsprechend ausgestatteter Raum für die Vornahme von Obduktionen vorzusehen.

(4) Die Errichtung oder Erweiterung einer Leichenhalle (Aufbahrungshalle) bedarf der sanitätsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich gegen das Vorhaben keine sanitätspolizeilichen Bedenken ergeben. Zur Sicherung dieser Voraussetzung hat die Behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 9 sinngemäß.

VI. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Bestattungsanlagen der Gemeinden

a) Grabstellenbenützungrecht

§ 35

Grundsätzliche Bestimmungen über das Benützungrecht

(1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen, Urnenhainen oder Urnenhallen ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) Das Benützungrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.

(3) Die Verleihung des Benützungrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten.

(4) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle — ausgenommen in einer Aschengrabstelle (§ 36 Abs. 1 Z. 3) — muß der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benützungrechtes hierfür nicht aus, ist das Benützungrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr (§ 42) zu verlängern.

(5) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 36

Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen, an denen Benützungrechte verliehen werden, sind nach ihren wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen in

1. Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
2. gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
3. Aschengrabstellen für einfachen oder mehrfachen Belag zu scheiden.

(2) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

§ 37

Übertragung des Benützungrechtes

(1) Die Übertragung von Benützungrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benützungrechtes durch

denselben an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benützungsberechtigte für eine im Sprengel des Gemeindefriedhofes wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.

(2) Im Falle des Todes des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsberechtigt. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsberechtigtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benützungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benützungsberechtigt.

§ 38

Erlöschen des Benützungsberechtigtes

(1) Das Benützungsberechtigt erlischt:

- a) durch Zeitablauf;
- b) durch schriftlichen Verzicht;
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3);
- d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes (§ 32 Abs. 4).

(2) Die gemäß Abs. 1 lit. a erlöschenden Benützungsberechtigtes sind jeweils mindestens sechs Monate vor dem Zeitablauf an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof durch einen bis zum Zeitablauf währenden Anschlag öffentlich kundzumachen. Ebenso sind die bekannten Benützungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benützungsberechtigtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.

(3) Sofern das Benützungsberechtigt dem bisher Benützungsberechtigten nicht erneuert wird, können die Grabstellen einem neuen Berechtigten nach dem Erlöschen gem. Abs. 1 lit. a bis c unter Einhaltung der in § 39 Abs. 1 und 2 genannten Frist verliehen werden. Dem bisher Benützungsberechtigten steht hierbei kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 39

Säumnisfolgen, erhaltungswürdige Grabstellen

(1) Nach dem Erlöschen des Benützungsberechtigtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

(2) Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten von der

Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

(3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an denen weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

b) Friedhofsgebühren

§ 40

Friedhofsgebührenordnung

(1) Für die Verleihung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle und dessen Erneuerung, die Bestattung jeder Leiche oder die Beisetzung jeder Urne, die Enterdigung einer Leiche sowie die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) kann die Gemeinde nach Maßgabe einer vom Gemeinderat zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung Gebühren einheben. Insoweit für sonstige Leistungen der Gemeinde ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.

(2) Die Friedhofsgebühren dürfen in ihrer Gesamtheit den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Friedhöfe der Gemeinde notwendigen Betrag einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation und Verzinsung für ein für Friedhofzwecke verwendetes Kapital nicht übersteigen.

(3) Die Friedhofsgebühren können für die einzelnen Friedhöfe einer Gemeinde je nach der örtlichen Lage und Ausstattung in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

(4) Die Friedhofsgebührenordnung ist ortsüblich kundzumachen und dauernd am Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) öffentlich anzuschlagen.

§ 41

Arten der Friedhofsgebühren

In der Friedhofsgebührenordnung sind folgende Gebührenarten vorzusehen:

- a) Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr (§ 42);
- b) Beisetzungsgebühr (§ 43);
- c) Enterdigungsgebühr (§ 44);
- d) Gebühr für die Benützung einer Leichenhalle (Aufbahnhalle) (§ 45).

§ 42

Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr

(1) Für die Verleihung des Benützungsberechtigtes an einer Grabstelle (§ 35 Abs. 1) kann für die Dauer von je zehn Jahren des Benützungsberechtigtes eine Grabstellenge-

bühr festgesetzt werden, deren Sätze entsprechend den verschiedenen Arten der Grabstellen (§ 36 Abs. 1) abzustufen sind.

(2) Der für die Verleihung des Benützungsrechtes an der Grabstelle festgesetzte Gebührensatz soll in derselben Höhe jeweils auch für eine Erneuerung des Benützungsrechtes (§ 35 Abs. 2) und in verhältnismäßiger Höhe auch für eine Verlängerung des Benützungsrechtes (§ 35 Abs. 4) gelten.

§ 43

Beisetzungsgebühr

Für die Erdbestattung einer Leiche (§ 21) oder die Beisetzung einer Urne (§ 23) kann eine Beisetzungsgebühr festgesetzt werden. Die Beisetzungsgebühr soll die Hälfte der jeweiligen Grabstellengebühr für zehn Jahre nicht übersteigen. Die Beisetzungsgebühr für Leichen von Kindern unter zehn Jahren soll die Hälfte der sonstigen Beisetzungsgebühr nicht übersteigen.

§ 44

Enterdigungsgebühr

Für die Enterdigung einer Leiche (§ 28) kann eine Enterdigungsgebühr festgesetzt werden, die das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr nicht übersteigen soll. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 45

Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche (§ 34 Abs. 3 erster Satz) kann eine nach Tagen zu berechnende Gebühr festgesetzt werden. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen. In Gemeinden, in denen Aufbahrungsräume verschiedener Ausstattung vorhanden sind, kann diese Gebühr in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Vornahme einer Obduktion (§ 34 Abs. 3 letzter Satz) kann eine im Hinblick auf die Kosten der Reinigung angemessene Gebühr festgesetzt werden, es sei denn, daß es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder der Beisetzung der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde;

d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 19 Abs. 2 für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) Inwieweit die Friedhofsgebühren von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind, richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 47

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) In der Friedhofsgebührenordnung sind auch Bestimmungen darüber zu erlassen, ob und inwieweit bei vorzeitigem Verzicht auf ein Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b) oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4) ein Rückersatz erlegter Friedhofsgebühren stattfindet.

(2) In den Fällen des § 37 ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

VII. Abschnitt

Strafen; Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 48

(1) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,— oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Unabhängig vom Strafverfahren kann dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes auferlegt werden.

VIII. Abschnitt

Bestimmungen über die Vollziehung des Gesetzes, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Abschnitte II, IV und VII im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 50

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren alle Berechtigungen zur Vornahme der Totenbeschau durch Laientotenbeschauer ihre Gültigkeit.

(2) Wenn in Orten, in denen nur ein nicht im öffentlichen Dienst stehender Arzt ansässig ist, dieser nach den bisher geltenden Bestimmungen als Totenbeschauer bestellt wurde, gilt er als im Sinne des § 2 dieses Gesetzes bestellt.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Friedhöfe, Feuerbestattungsanstalten, Urnenhallen und Urnenhaine bedürfen keiner neuerlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Entsprechen jedoch solche Anlagen nicht den sanitätspolizeilichen Erfordernissen oder jenen der Pietät und Würde, so hat die Gemeinde oder die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Erforderliche zur Behebung solcher Mängel zu veranlassen.

(4) Soweit auf Friedhöfen und in Feuerbestattungsanstalten den Bestimmungen des § 34 entsprechende Leichenhallen (Aufbahnhallen) noch nicht vorhanden sind, sind sie binnen sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichten.

(5) Bestehende Friedhofsordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, sind bis 1. Jänner 1971 anzupassen. Ansonsten sind den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Friedhofsordnungen und Friedhofgebührenordnungen so rechtzeitig zu beschließen, daß diese mit 1. Jänner 1971 wirksam werden.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Benützungsberechtigungen an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benützungsberechtigungen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

(7) Kommt eine Gemeinde den ihr in den Absätzen 3 und 4 auferlegten Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so kann die Landesregierung, falls überörtliche Interessen sanitätspolizeilicher Natur es unbedingt notwendig machen, alle erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst treffen.

§ 51

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes verlieren alle das Leichen- und Bestattungswesen regelnden gesetzlichen Vorschriften ihre Wirksamkeit. Insbesondere treten außer Kraft:

1.) die §§ 109 bis 123, 15. Abschnitt, des ungarischen Gesetzesartikels XIV vom Jahre 1876, über die Regelung des Sanitätswesens;

2.) das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, Deutsches RGBl. I S. 380, eingeführt in Österreich mit der Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 550, GBldLÖ. Nr. 414/1939;

3.) die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1000, eingeführt in Österreich mit der Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 550, GBldLÖ. Nr. 414/1939.

(2) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes über die Leichenbestattungsunternehmen nicht berührt.

§ 52

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery